

Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe:
Juli 2019

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china | www.roedl.com/china



Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

Ausgabe:
Juli 2019

HORIZONTE ERWEITERN

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Zollrecht

- Verschärfung der Zollrechtvorschriften in China: Lizenzvereinbarungen im Fokus

→ Steuern

- China verlängert Steueranreize für die Software- und Chipindustrie
- Vorsteuerabzug auf Bahn- und Flugtickets
- Neue Leitlinien für Steuerliche Präferenzregelungen für Start-Ups und Innovationen

→ Markenrecht

- Neue Regelungen im chinesischen Markenrecht

→ Umweltschutz

- Shanghai erlässt neue Bestimmungen zur Abfallentsorgung

→ Highlights

- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

→ Rückblick

- Forum Going Global
- Eine gute Verbindung - Die Fohlen zu Besuch bei Rödl & Partner in Shanghai
- NetComm Forum - Mailand, Italien
- Hunger auf was Neues - agile kitchen in Nürnberg

→ Save the Dates

→ Zollrecht

Verschärfung der Zollrechtvorschriften in China: Lizenzvereinbarungen im Fokus

In den letzten Jahren war die Gestaltung von Lizenzgebühren nicht nur für die Steuerbehörde, sondern auch für die chinesischen Zollbehörden ein heißes Thema. In China unterliegen nach der chinesischen Zollverordnung Lizenzgebühren Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer, wenn sie als mit den eingeführten Waren zusammenhängend angesehen werden. Details sind wie folgt definiert:

TECHNOLOGIE-LIZENZGEBÜHR

Lizenzgebühren werden für Patentrechte oder das Recht zur Nutzung von Know-how und importierte Waren unter einem der folgenden Umstände gezahlt:

- Waren, die ein Patent oder Know-how enthalten;
- Waren, die durch eine patentierte Methode oder Know-how hergestellt wurden; oder
- Waren, die speziell zur Umsetzung des Patents oder des Know-hows entwickelt oder hergestellt wurden.

MARKENLIZENZGEBÜHR

Lizenzgebühren werden für Markenrechte und importierte Waren unter einem der folgenden Umstände gezahlt:

- Waren, die mit der Marke versehen sind;
- Waren, die nach der Einfuhr mit der Marke versehen sind und direkt verkauft werden können; oder
- Waren, die bei der Einfuhr das Markenrecht enthalten und die nach geringfügiger Verarbeitung und Anbringung mit der Marke verkauft werden können.

Auf Grund der Gegebenheiten könnte die Gestaltung der Lizenzgebühren der Mehrwertsteuer und Körperschaftsteuer an der Quelle und Zöllen sowie der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, was zu einer relativ hohen Steuerlast in China führt.

Früher wurden für die zollpflichtigen Lizenzgebühren die Erklärungsverfahren in den lokalen Regelungen nie klar angegeben. Die Steuerzahler mussten mit der lokalen Behörde verhandeln, um eine praktikable Methode festzulegen.

Der neu veröffentlichte Erlass [2019] Nr. 58 beinhaltet die Änderung der Erklärungsverfahren ab dem 1. Mai 2019.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DIESES NEUEN ERLASSES:

1. Die Zahlung der Lizenzgebühr wird künftig zusätzlich über den Sondercode „9500“ deklariert, anstelle des ursprünglichen Ansatzes über den Code „9700“, der speziell zur Nachzahlung der unterbezahlten Zölle verwendet wird;
2. Der Importeur muss selbst beurteilen, ob die Zahlung der Lizenzgebühr als mit den eingeführten Waren zusammenhängend angesehen werden sollte oder nicht, und dann während der Einfuhr der betreffenden Produkte die Existenz der damit zusammenhängenden Lizenzgebühr erklären;
3. Wenn die Lizenzgebühr als mit den eingeführten Waren zusammenhängend deklariert wird, muss die Lizenzgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zahlung bei der Zollbehörde angemeldet werden. Andernfalls wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 0,05 Prozent pro Tag erhoben. Die Zollverwaltung hat in ihrer Interpretation weiter klargestellt, dass die Definition des Zahlungszeitpunkts für Lizenzgebühren das frühere Datum zwischen der tatsächlichen Zahlung und dem im Lizenzvertrag festgelegten Zahlungszeitpunkt bedeutet;
4. Wenn die Lizenzgebühr vom Importeur selbst als nicht mit den eingeführten Waren zusammenhängend deklariert, aber später von der Zollbehörde während der Untersuchung als zusammenhängend bewertet wird, wird zusätzlich zur Nachzahlung der unterbezahlten Zölle und Einfuhrumsatzsteuer eine Verzugsgebühr in Höhe von 0,05 Prozent pro Tag ab dem Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden eingeführten Waren erhoben.

Bis dato wurden keine Verzugszinsen erhoben, wenn die Zollbehörde während der Untersuchung die Lizenzgebühr als mit den importierten Waren

zusammenhängend beurteilte. Mit der Veröffentlichung des neuen Erlasses wird jedoch festgelegt, dass es die Pflicht des Importeurs ist, eine interne Bewertung vorzunehmen und die richtigen Erklärungen abzugeben die bei Nichterfüllung zu Verzugsgebühren führen.

FAZIT

Angesichts der verschärften Zollvorschriften ist es für multinationale Unternehmen empfehlenswert, ihre Lizenzgestaltung in China zu überprüfen, um mögliche Zollrisiken zu vermeiden. Unternehmen können professionelle Beratung für die interne Beurteilung einholen, und klären lassen, ob sich die Lizenzgebühr auf die eingeführte Ware bezieht, oder sogar Vorabvereinbarungen für die Beurteilung mit den zuständigen Zollbehörden aushandeln. Ergänzende Erklärung durch die Selbstanmeldungs-methode können nach der Umsetzung des neuen Erlasses weiterhin dazu führen, dass Anspruch auf eine Befreiung der Verzugsgebühren besteht.

Andererseits wird Unternehmen, die bereits wegen der Lizenzgebührenzahlungen von der Zollbehörde beobachtet werden, empfohlen, mit der zuständigen Zollbehörde abzuklären, ob die zuvor vereinbarten ergänzenden Anmeldeverfahren und/oder die entsprechenden Zahlungsbedingungen im Lizenzgebührenvertrag geändert werden müssen, um Verzugsgebühren zu vermeiden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Frances Gu
frances.gu@roedl.com

→ Steuern

China verlängert Steueranreize für die Software- und Chipindustrie

Am 22. Mai 2019 veröffentlichten das chinesische Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam die Fortsetzung der Steuervorteile für die Software- und Chipindustrie.

Das ist in der Tat keine brandneue Steuerregelung, denn bereits im Jahr 2012 haben chinesische Finanz- und Steuerverwaltungen die Steueranreize für die Software- und Chipindustrie umgesetzt und je nach Produkt und Investitionsstatus der Unternehmen unterschiedliche Vorteile gewährt. Da die Anreize Ende 2017 endeten, wurde beschlossen, die Förderung und Unterstützung für diese Industrien fortzusetzen.

Nach dem neuen Erlass haben qualifizierte Unternehmen, die in der Software- und Chipindustrie tätig sind, Anspruch auf eine Befreiung der Körperschaftsteuer („CIT“) für das erste und zweite Jahr. Für das dritte bis fünfte Jahr bis zum Ablauf der Vorzugsperiode, die sich von dem Jahr in dem das Unternehmen Gewinne erzielt, bis zum 31. Dezember 2018 berechnen soll, wird die CIT mit der Hälfte des gesetzlichen Satzes von 25 Prozent erhoben. Bei der jährlichen CIT-Erklärung müssen die Unternehmen selbst bestimmen, ob

sie die Steuervorteile nutzen, und nach Fertigstellung der Jahreserklärung ergänzende Unterlagen an die Steuerbehörde übermitteln.

Da die staatliche Steuerbehörde bereits steuerliche Anreize für neu gegründete Chipherstellereinheiten erlassen hat, gilt die neue Bekanntmachung nur für Unternehmen, die vor 2018 gegründet wurden.

DIE AUSWIRKUNGEN SIND ZUSAMMENGEFASST WIE FOLGT:

1. Für qualifizierte Unternehmen, die 2018 mit der Gewinnerzielung begonnen haben, sieht die neue Richtlinie vor, dass sie für die Präferenzen in Betracht kommen: Unternehmen A wurde 2016 gegründet und begann 2018 zum ersten Mal Gewinne zu erzielen, dann ist Unternehmen A berechtigt, die durch die neue Politik ab 2018 gewährten Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen;
2. Für die Unternehmen, deren fünfjährige Vorzugsperiode bis 2017 nicht abgelaufen ist, können die verbliebenen Präferenzen weiterhin in Anspruch nehmen: das Unternehmen B

wurde 2014 gegründet und erzielte 2016 erstmals einen Gewinn. In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Steuerbefreiung gewährt, aber die fünfjährige Präferenzfrist ist noch nicht abgelaufen. In dem Fall hat Unternehmen B das Recht, die restlichen Vergünstigungen ab 2018 in Anspruch zu nehmen.

Die Freigabe des neuen Erlasses unter der aktuellen wirtschaftlichen Situation zeigt die Entschlossenheit Chinas, seine inländischen Schlüsselindustrien weiter zu fördern und zu entwickeln.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com



Kai Kang
kai.kang@roedl.com

→ Steuern

Vorsteuerabzug auf Bahn- und Flugtickets

Seit dem 1. April 2019 kann die Vorsteuer für inländische Transportleistungen, die von normalen VAT-Steuerzahlern (Vollunternehmer) in Anspruch genommen wurden, von der Ausgangsteuer abgezogen werden. In der Praxis wird Unternehmen aufgrund der Vielfalt der Rechnungstypen und unterschiedlichen Ausstellungsmethoden empfohlen,

dieser Richtlinie besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sie richtig und vollständig nutzen zu können.

ABZUGSFÄHIGE BELEGE

Typ		Vorsteuerbetrag	Anmerkung
Spezielle VAT-Rechnung		Der auf der Rechnung angegebene Betrag	Der Leistungsgegenstand ist „Transportleistung“; der Steuersatz beträgt 9 % oder 3 %.
Allgemeine VAT-E-Rechnung		Der auf der Rechnung angegebene Betrag	Der Leistungsgegenstand ist „Transportleistung“; der Steuersatz beträgt 9 % oder 3 %. Wenn es sich um eine „touristische Leistung“ handelt, beträgt der Steuersatz 6 % oder 3% und ist nicht vorsteuerabzugsfähig.
Ticket mit Fahrgastinformationen	E-Flugticket mit Reiseroute	$(\text{Flugpreis} + \text{Treibstoffzuschlag}) / (1 + 9\%) * 9\%$	Flughafenbaugebühren, Entwicklungsfonds der Zivilluftfahrt und andere Zuschläge können nicht als Vorsteuer abgezogen werden.
	Zugticket	$\text{Nennbetrag} / (1 + 9\%) * 9\%$	Rückerstattungs- und Umbuchungsgebühren können nicht als Vorsteuer abgezogen werden.
	Fahrkarte für Straßen und Wasserstraßen	$\text{Nennbetrag} / (1 + 3\%) * 3\%$	-

Rechnungen ohne Fahrgastinformationen (z.B. Taxirechnungen), allgemeine VAT-Rechnungen in Papierform und Rechnungen für internationale Transportleistungen sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Außerdem sollten Unternehmen beim Vorsteuerabzug von inländischen Transportleistungen auf den Zusammenhang zwischen der Transportleistung und der Produktion und dem Betrieb des Unternehmens achten. Nur inländische Transportleistungen, die für eigene Mitarbeiter im Zusammenhang mit Produktion und Unternehmensbetrieb getätigt und bezahlt werden, können als Vorsteuer abgezogen werden. Werden die erworbenen inländischen Transportleistungen für das Gemeinwohl oder den Eigenverbrauch genutzt, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Transportgebühren, die von Unternehmen für Externe (Berater, Geschäftspartner oder ähnliche) getragen werden, sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

VORSTEUERABZUG FÜR FLUGTICKETS DIE ÜBER AGENTEN GEBUCHT WERDEN

In der Praxis buchen Unternehmen Flugtickets für ihre Angestellten in der Regel über Reiseagenten oder Reiseagenturen. Wenn es sich bei den von Agenten oder Agenturen ausgestellten Rechnungen um eine allgemeine VAT-(E-)Rechnung handelt und der Leistungsgegenstand „touristische Leistung – Flugticketgebühren“ mit einem Steuersatz von 6 Prozent oder 3 Prozent angegeben ist, kann die Rechnung nicht für den Vorsteuerabzug verwendet werden. Angesichts dieses Problems sind folgende Lösungen denkbar:

- Internationale Flugtickets: Da internationale Transportleistungen nicht abzugsfähig sind, sollte der Agent die Rechnungen der nationalen

Flugtickets strikt von den Rechnungen der internationalen Flugtickets unterscheiden;

- Inländische Flugtickets: Wenn der Agent nur eine allgemeine VAT-(E-)Rechnung für den Gesamtbetrag der Inlandsflugtickets ausstellt, die keine Informationen zur und der Fluggastinformationen beinhaltet, können Unternehmen vom Agenten eine Änderung der Rechnungsstellungsmethode und das Aufführen aller Reiserouten der Inlandsflüge verlangen;
- Agenturleistung: eine spezielle VAT-Rechnung für die erbrachte Leistung der Agentur kann separat als Vorsteuerabzugsbeleg ausgestellt werden.

Einige Agenten haben bereits damit begonnen, Unternehmen über die Änderung der Rechnungsstellungsmethoden zu informieren. Unternehmen sollten sich rechtzeitig mit ihren Reiseagenturen in Verbindung setzen, um die Rechnungsstellungsmethode für Inlandsflugtickets von „Rechnung mit Gesamtbetrag“ auf „E-Ticket-Reiserouten“ umstellen zu lassen. Für Inlandsreisen nach dem 1. April 2019, die schon in Rechnung gestellt wurden, kann der Agent auch aufgefordert werden, die entsprechende Reiseroute vorzulegen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Elisa Guo
elisa.guo@roedl.com

→ Steuern

Neue Leitlinien für Steuerliche Präferenzregelungen für Start-Ups und Innovationen

Im Juni 2019 kündigte die staatliche Steuerverwaltung (im Folgenden als „SAT“ bezeichnet) eine aktualisierte Ausgabe der „Leitlinien für steuerliche Präferenzregelungen für Start-Ups und Innovationen“ (im Folgenden als „Leitlinien“ bezeichnet) an. Eine erste Fassung der „Guidelines“ wurde erstmals 2017 eingeführt. Durch die Einführung einer neuen Steuerpolitik in den letzten zwei Jahren hat

die SAT beschlossen, den Inhalt der Guidelines zu aktualisieren, damit Steuerzahler in innovativen Unternehmen die neue Steuerpolitik rechtzeitig und systematisch verstehen können.

Die aktualisierten Leitlinien enthalten 89 Steueranreize, die bis Juni 2019 gültig sind und in engem Zusammenhang mit der Personalbe-

schaffung und Förderung innovativer Unternehmen und Start-Ups stehen. Entsprechend dem Lebenszyklus des Unternehmens werden die Regelungen in die verschiedenen Reifegrade Gründungsphase, Wachstumsphase und Entwicklungsphase unterteilt.

Die wichtigsten Regelungen der jeweiligen Phase umfassen:

- Gründungsphase: [Mehrwertsteuer- und CIT-Präferenzen für Klein- und Mikrounternehmen](#), verschiedene Vorzüge bei der Einkommensteuer für Risikokapitalunternehmen, Steueranreize für Unternehmens- und Beschäftigungsplattformen usw.
- Wachstumsphase: [Superabzug bei F&E-Ausgaben](#), Regelungen für beschleunigte Abschreibung von Anlagevermögen oder Einmalabzug, Steuervergünstigung für Technologietransfer, Steueranreize für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und High-Tech-Unternehmen usw.
- Entwicklungsphase: Steuerliche Anreize für High-Tech-Unternehmen, [steuerliche Anreize für Unternehmen, die in der Software- und Chip-Branche tätig sind](#), usw.

Der Inhalt der neuen Leitlinien zeigt, dass im Vergleich zu vor zwei Jahren, die Stärke und der Geltungsbereich vieler Steueranreize aus- und erweitert wurde. Trotzdem existieren weiterhin Richtlinien mit höheren Anwendungsschwellenwerten.

Bspw. müssen kleine und mittlere Technologie-Unternehmen sowie technologisch fortgeschrittene Dienstleistungsunternehmen strenge Genehmigungsverfahren durchlaufen, um entsprechende Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Zudem sind Teile der Richtlinien branchenspezifisch und können nicht in großem Umfang genutzt werden. Dennoch erleichtern die Richtlinien Unternehmen das Verständnis und die Beantragung von Steueranreizen.

Die Regelungen spiegeln die politische Ausrichtung Chinas wider, unternehmerische Innovationen und Gründungen durch eine moderne Steuerpolitik weiter zu unterstützen und damit das unternehmerische Umfeld zu optimieren und die wirtschaftliche Entwicklung weiter zu fördern.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Kai Kang
kai.kang@roedl.com

→ Markenrecht

Neue Regelungen im chinesischen Markenrecht

Am 23. April 2019 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses eine Gesetzesänderung zum chinesischen Markenrecht verabschiedet. Die Novelle stärkt die Rechtsposition von legitimen Markeninhabern und verbessert insb. den Schutz vor bösgläubigen Markenmeldungen. Zudem müssen Markenverletzte in Zukunft mit schärferen Sanktionen rechnen.

Beobachter sehen die Verschärfung des Markenrechts als mögliche Antwort der chinesischen Regierung auf amerikanische Vorwürfe im andauernden Handelsstreit zwischen den Vereinigten Staaten und China.

Die Änderungen gelten ab 1. November 2019.

BEKÄMPFUNG BÖSGLÄUBIGER MARKENANMELDUNGEN

Die grundlegendste Änderung findet sich in Artikel 4 des neuen chinesischen Markenrechts: Nach der neuen Vorschrift „sollen bösgläubige Markenmeldungen, die nicht auf eine Nutzung der Marke gerichtet sind, vom chinesischen Markenamt zurückgewiesen werden“.

Die neue Bestimmung schafft für das chinesische Markenamt eine Rechtsgrundlage, bösgläubige Markenmeldungen ohne Benutzungsabsicht (durch sog. „Markengrabber“) schon von vornherein – im Rahmen einer Vorprüfung – zu verhindern. Erhält das Markenamt bspw. von einem Antragsteller am selben Tag eine hohe Anzahl

von Markenmeldungen, können diese Anmeldungen künftig im Rahmen einer Vorprüfung direkt abgelehnt werden.

Außerdem müssen „Markengraber“ nun unmittelbaren mit behördlichen Sanktionen in Form von Verwarnungen oder Geldbußen rechnen. Auch Markenagenturen können nun in die Pflicht genommen werden, Kunden abzulehnen, die beabsichtigen, bösgläubig Anmeldungen einzureichen. Nimmt eine Markenagentur solche Kunden bewusst auf, riskiert sie ab sofort eine Verwarnung oder Geldbußen.

VERSCHÄRFUNG DER SANKTIONEN BEI MARKENVERLETZUNGEN

Im Hinblick auf die Sanktionierung von Markenverletzungen sieht das neue Gesetz eine Anpassung der Höchstsumme für markenrechtliche Schadensersatzansprüche von 3 Mio. RMB auf 5 Mio. RMB vor. Weiterhin sind bei schwerwiegenden Markenverletzungen nun Strafschadensersatzzahlungen in fünffacher Höhe des tatsächlichen Schadens nach dem Bestimmungskriterium gemäß Artikel 63, Absatz 1 des Chinesischen Markengesetzes möglich (bisher: dreifache Höhe).

Zudem legen die neuen Vorschriften fest, dass der rechtmäßige Markeninhaber ab sofort verlangen kann, dass „gefälschte Ware“ im Zusammenhang einer Markenverletzung und die in der Hauptsache für die Herstellung dieser Ware verwendeten Materialien/Werkzeuge ohne Entschädigung dem Warenverkehr entzogen und vernichtet werden.

→ Umweltschutz

Shanghai erlässt neue Bestimmungen zur Abfallentsorgung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 sind in Shanghai neue Bestimmungen zur Abfallentsorgung in Kraft getreten („Bestimmungen“). Die Bestimmungen regeln insb. die Trennung von Haushaltsabfällen sowie die Reduzierung der Verwendung von Einwegartikeln. Hintergrund der neuen Bestimmung ist der stetig wachsende Müllberg der Stadt. So fallen durchschnittlich 26.000 Tonnen Haushaltsmüll pro Tag an. Shanghai hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 mindestens 35 Prozent des Abfalls zu recyceln. Unter der Prämisse der erfolgreichen Umsetzung soll das Modell für andere Regionen Chinas gelten.

PRAXISEINSCHÄTZUNG

Die Neuerungen sind erfreulich, sind böswillige Markenmeldungen doch immer noch an der Tagesordnung und nicht wenige bekanntere deutsche Marken hatten in der Vergangenheit Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen.

Das neue Gesetz hat jedoch noch einige Unklarheiten, bspw. ist es nicht ersichtlich, wie sich der Gesetzgeber den Nachweis der Benutzungsabsicht der Marke vorstellt. Eventuell wird eine künftige Durchführungsverordnung hier aber zu mehr Rechtssicherheit führen. Schließlich wird allgemein geraten, dass ausländische Marken, die den Markteintritt in China planen, besonders darauf achten sollten, ob ihre Markenrechte (oder Patente, Urheberrechte, Domainnamen und andere geistige Eigentumsrechte) bereits in China registriert sind und dass sie besondere Anstrengungen unternehmen sollten, um ihr geistiges Eigentum umfassend zu schützen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Li Bei
bei.li@roedl.com

- Gefahrenstoffe wie Batterien, Glühlampen, abgelaufene Medikamente, Farben und Farbeimer usw.
- Restmüll, d.h. Abfall, welcher nicht unter die obigen Kategorien fällt.

Daneben soll die Verwendung von Einwegartikeln eingeschränkt werden. Bspw. dürfen Hotels nur noch auf explizite Anfrage Badekappen, Einwegzahnbürsten, Pantoffeln usw. bereitstellen. Lieferdienste sind angehalten, umweltfreundliche Verpackungen zu nutzen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen kann zu Geldbußen bis zu 200 RMB für Personen und bis zu 50.000 RMB für Organisationen, Unternehmen usw. führen. Zudem sind Entsorgungsunternehmen berechtigt, die Abfuhr von Abfall zu verweigern, sofern er nicht ordnungsgemäß getrennt ist.

Unklar ist zur Zeit noch, wie die Umsetzung der Bestimmungen kontrolliert werden soll. Unternehmen sind angehalten sicherstellen, dass für die jeweiligen Müllsorten eine ausreichende

Anzahl an Mülltonnen vorhanden ist. Zudem sollten zumindest in der Anfangszeit Mitarbeiter im Hinblick darauf, dass Mülltrennung bislang nicht praktiziert wurde, entsprechend informiert und sensibilisiert werden. Dies kann durch entsprechende Aushänge an den Mülltonnen als auch durch Handzettel geschehen. Zusätzlich sollte jedes Unternehmen seine internen Prozesse prüfen, inwieweit Einwegartikel durch recyclebare Artikel ersetzt werden können.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Peter Stark
peter.stark@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

SAT PASST DIE FORMALITÄTEN ZUR STEUER- ABMELDUNG WEITER AN

Die SAT hat kürzlich den Erlass zur weiteren Optimierung der Abmeldeformalitäten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 veröffentlicht. Zu den Maßnahmen gehören „die Erweiterung der Situationen, die unmittelbar vor Ort bearbeitet werden können“, „die Vereinfachung der Formalitäten für Angelegenheiten, die vor der Steuerabmeldung erledigt werden müssen“ und „die Aufforderung zur Einreichung von weniger Materialien“.

SENKUNG DER POSTSTEUERSÄTZE

Um die Importe auszuweiten und den Konsum anzukurbeln, senkte China zum 9. April 2019 die Poststeuersätze für Gepäck, das von Einzelpersonen nach China befördert wird, und für persönliche

Postartikel. Die Steuersätze für den Versand von Lebensmitteln und Medikamenten wurden von 15 Prozent auf 13 Prozent und für Textilprodukte und Elektrogeräte von 25 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.

CHINA GENEHMIGT KFZ-KAUFSTEUERGESETZ

Vor kurzem hat China das Kfz-Kaufsteuergesetz verabschiedet und freigegeben, das ab dem 1. Juli 2019 in Kraft tritt. Das Kfz-Kaufsteuergesetz sieht vor, dass die Steuer pauschal mit einem Satz von 10 Prozent auf den Kaufpreis berechnet wird.

→ Rückblick

Forum Going Global

Am 16. Mai 2019 fand das Forum Going Global in Nürnberg bereits zum 20. Mal statt. Mehr als 300 Teilnehmer aus international tätigen Unternehmen folgten unsere Einladung und nutzen die Gelegenheit nicht nur neuen fachlichen Input zu erhalten sondern sich mit den Kollegen aus den internationalen Niederlassungen auszutauschen.

Neben zwei Paneldiskussionen, fanden an diesem Tag fast 30 Vorträge rund um das internationale Geschäft statt. Neben den Vorträgen und Paneldiskussionen konnten sich unsere Gäste nicht nur auf der Themenmesse informieren, sondern nutzen unsere multikulturelle Regionmesse, um Informationen und Updates aus den einzelnen Ländern zu erhalten. Mit einem Mocktail traten viele Gäste mit den internationalen Kollegen in die Diskussion oder ergatterten einige der sehr beliebten regionalen Leckereien und Souvenirs.



Ein Dank gilt auch all jenen, die im Vorfeld der Veranstaltung an der Umfrage teilgenommen und so aktiv das Programm mit gestaltet haben. Der Fokus lag, wie in den letzten Jahren, auf Themen, die Ihnen unter den Nägeln brennen.

Das China weiterhin ein interessanter, wenngleich auch sehr herausfordernder, Markt ist, spiegelte sich ebenfalls im Programm wider. Die Kollegen aus unseren chinesischen Niederlassungen gaben Einblicke in folgende Themen:

- Erste Erfahrungen mit den neuen OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 – Einschätzungen aus den USA, China und Westeuropa

Oliver Hecking (Charlotte), Hans Röhl (Bozen), Judy Zhu (Shanghai), Gesprächsleitung: Michael Scharf (Nürnberg)

- Führungskräfte in China – Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement
Sebastian Wiendieck (Shanghai)

- Risikokultur und -strategie in global agierenden Unternehmen – Erkennen, Kommunizieren, Überwachen
Steffen Freytag (Nürnberg), Roger Haynaly (Shanghai)

- Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität: China, Iberische Halbinsel, Indien, Türkei
Georg Abegg (Madrid), Dr. Thilo Ketterer (Nürnberg/China), Rahul Oza (Pune/Mumbai), Prof. Dr. Metin Sağmanlı (Istanbul), Gesprächsleitung: Martin Wambach (Köln)

- Mitarbeitereinsatz in China – Tipps und Kniffe für eine erfolgreiche Durchführung im Heimat- und Einsatzland
Qing Cheng (Shanghai), Susanne Hierl (Nürnberg)

Sollten Sie Interesse an einem näheren Austausch zu einem der Themen wünschen, kontaktieren Sie uns gerne direkt.

Kommen Sie mit auf eine kurze Reise und gewinnen Sie einige Eindrücke des Tages. Schauen Sie einfach auf unserem [LinkedIn-Channel](#) vorbei – Wir freuen uns!

SAVE THE DATE

Wir freuen uns schon jetzt, Sie auf dem 21. Forum Going Global am 2. Juli 2020 begrüßen zu dürfen. Merken Sie sich schon heute den Termin vor. Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Beate Kürstner-Heß
T +49 711 7819 147 08
beate.kuerstner-hess@roedl.com

→ Rückblick

Eine gute Verbindung – Die Fohlen zu Besuch bei Rödl & Partner in Shanghai

Bereits im Mai war der Bundesligist und fünfmalige deutsche Fußballmeister Borussia Mönchengladbach auf Erkundungsreise in der Volksrepublik. Neben dem aktuellen Bundesliga-Kader reisten auch die beiden Vizepräsidenten Rainer Bonhof und Siegfried Söllner sowie Geschäftsführer Max Eberl mit nach China. Neben einem Freundschaftsspiel in Guangzhou gegen den Guangzhou R & F standen Termine mit strategischen Partnern und Sponsoren auf der Reiseagenda.

Die Vereinsführung besuchte am Tag vor der Abreise unsere Niederlassung von Rödl & Partner in Shanghai, um die weitere Zusammenarbeit in der Volksrepublik auszuloten.



Mittelfristig ist vorgesehen, die Expansion des Bundesligisten auf dem chinesischen Festland zu evaluieren und strategisch zu begleiten.

→ Rückblick

NetComm Forum – Mailand, Italien

Gemeinsam mit unseren italienischen Kollegen tauschten unsere Experten [Vivian Yao](#) und [Wang Li](#) neue Erkenntnisse über die neuesten rechtlichen und steuerlichen Updates im Bereich E-Commerce

Rödl & Partner ist für die Saison 2018/2019 offizieller China-Partner der Borussen.



Die offizielle Mitteilung dazu finden Sie auf unserer [Website](#) und auf unserem [LinkedIn-Channel](#).

Photos: ©Borussia/CV

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Sebastian Wiendieck
sebastian.wiendieck@roedl.com

aus. Einige Einblicke in die Atmosphäre sind in unserer [Geschichte](#) zu sehen. Für weitere Fragen zu E-Commerce stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank an unsere Kollegen von Rödl & Partner Italien für die Einladung!

→ Rückblick

Hunger auf was Neues – agile kitchen in Nürnberg

Ein Teil des China-Teams hat im Rahmen der jährlichen International Convention in Nürnberg im Mai diesen Jahres etwas ungewohnteres Terrain betreten und neue Tools in der „agile kitchen“ mit Hilfe eines erfahrenen Scrum-Masters und einem Profikoch kennengelernt. Mit der Scrum-Methode durchlief das Team 3 Sprints, die spannende und neue Insights in das Projektmanagement sowie

eine gehörige Portion Spaß versprochen. Und ganz nebenbei wurde auch der Hunger noch gestillt.

Eine kleine Bildauswahl finden Sie auf unserem [LinkedIn-Channel](#).

Wir sind Ihre agilen Kümmerer!

→ Save the Dates

24. SEPTEMBER 2019, KRONACH

CHINA FORUM BAYERN – BREAKFAST CLUB

Should I stay or should I go

Referent:

Dr. Martin Seybold, Rödl & Partner Beijing

25. SEPTEMBER 2019, ASCHAFFENBURG

CHINA FORUM BAYERN – BREAKFAST CLUB

Should I stay or should I go

Referent:

Dr. Martin Seybold, Rödl & Partner Beijing

21. OKTOBER 2019, ERFURT

DCW-REGIONALTREFFEN MITTELDEUTSCHLAND

Zwischen Umweltschutz, Fachkräftemangel und veränderten Investitionsbedingungen

Referenten:

Sebastian Wiendieck, Rödl & Partner Shanghai
Mathias Müller, Rödl & Partner München

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Beate Kürstner-Heß
T +49 711 7819 147 08
beate.kuerstner-hess@roedl.com

ANSPRECHPARTNER UNSERES STEUERTEAMS

Vivian Yao
Partnerin
Tax Advisor (China)
vivian.yao@roedl.com

SONDERBERATER FÜR INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Dr. Hans R. Weggenmann
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
hans.weggenmann@roedl.com

ANSPRECHPARTNER IN DEUTSCHLAND

Dr. Thilo Ketterer
Partner
Wirtschaftsprüfer
thilo.ketterer@roedl.com

Mathias Müller
Partner
Steuerberater, MBA, CPA
mathias.mueller@roedl.com

ANSPRECHPARTNER UNSERES RECHTSTEAMS IN CHINA

Sebastian Wiendieck
Partner
Rechtsanwalt
sebastian.wiendieck@roedl.com

Dr. Martin Seybold
Partner
Rechtsanwalt
martin.seybold@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China

Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai shanghai@roedl.com T +86 21 6163 5200 F +86 21 6163 5310	Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing peking@roedl.com T +86 10 8573 1300 F +86 10 8573 1399	Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou kanton@roedl.com T +86 20 2264 6388 F +86 20 2264 6390	Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang taicang@roedl.com T +86 5125 3203 171
--	---	---	---

Impressum

Newsletter China | Juli 2019

Herausgeber

Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt

Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz
Elisa Guo

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.